

849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht

des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (784 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz

und

über den Antrag der Abgeordneten Huber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz) (73/A)

Durch die gegenständliche Regierungsvorlage soll ein Auszahlungsanspruch des Ehegatten in der Höhe der Hälfte der Nettopension geschaffen werden, sofern die Ehegatten den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt haben bzw. der Ehegatte des Betriebsinhabers in diesem Betrieb hauptberuflich mitgearbeitet hat. Eine Höherversicherungspension und die höchstpersönliche Leistung des Hilflosen-zuschusses soll von diesem Auszahlungsanspruch ausgenommen sein. Ein Auszahlungsanspruch soll weiters nicht bestehen, wenn beide Ehegatten über einen Leistungsanspruch aus der Pensionsversicherung der Bauern verfügen. Die in der Regierungsvorlage enthaltene Regelung sieht weiters vor, daß über den Antrag auf Geltendmachung des Auszahlungsanspruches in einer der Rechtskraft fähigen Weise abzusprechen ist und somit eine Überprüfung dieser Entscheidungen im Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten möglich ist. Weiters wird ausdrücklich normiert, daß der neugeschaffene Auszahlungsanspruch den Auszahlungsanspruch des Pensionsberechtigten im gleichen Ausmaß mindert, sodaß für diese Neuregelung keine finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein werden. Ferner wird in einer Übergangsbestimmung eindeutig angeordnet, daß ein Auszahlungsanspruch auch für bereits laufende Pensionen festgestellt werden kann.

Ferner soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage für den Bereich des Bauern-Sozialver-

sicherungsgesetzes ein Aufschub des Ergebnisses der Hauptfeststellung der Einheitswerte des land(forst)wirtschaftlichen Vermögens auf 1. Jänner 1990 erfolgen.

Für das Jahr 1989 soll analog zur Regierungsvorlage betreffend die 46. ASVG-Novelle (782 der Beilagen) unter Außerachtlassung der für die Pensionsanpassung zu berücksichtigenden Arbeitslosenrate eine Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 2,6 vH an Stelle von 2,1 vH erreicht werden.

Der Bundesbeitrag für die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bzw. für den genehmigten Erwerb von Liegenschaften soll im Geschäftsjahr 1988 in der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 10 Millionen Schilling betragen.

Weiters sollen die in der Regierungsvorlage betreffend die 46. ASVG-Novelle (782 der Beilagen) vorgesehenen Neuregelungen betreffend

- die Genehmigungspflicht von Umbauten der Sozialversicherungsträger,
- die Anpassung der Voraussetzungen für sozialversicherungsrechtliche Leistungen an in Schul- oder Berufsausbildung befindlichen Familienangehörigen über 25 Jahre an die Voraussetzungen für den Erhalt der Familienbeihilfe,
- die Beseitigung von Härten im Zusammenhang mit der durch die 44. ASVG-Novelle vorgesehenen „vorzeitigen Bemessungsgrundlage“ mit dem 50. Lebensjahr und
- die Beseitigung der Ungleichbehandlung invalider Witwen (Witwer) bei Witwenpensionen gemäß § 127 Abs. 2 BSVG

auch im Bereich des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Platz greifen.

Im Zusammenhang mit der durch die 11. Novelle zum BSVG abgeschafften Sonderregelung bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage bei landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen zwischen Eltern und Kindern soll durch die gegenständliche Regierungsvorlage eine dadurch bedingte Verrin-

gerung von Ausgleichszulagenansprüchen für bereits bestehende Ausgleichszulagenansprüche ausgeschlossen werden.

Die Abgeordneten Huber, Hintermayer und Genossen haben am 4. Juni 1987 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der vorliegende Antrag verfolgt zwei Ziele: Einerseits soll die soziale Lage der Bäuerinnen dadurch verbessert werden, daß ihnen ein eigener Pensionsanspruch eingeräumt wird, und andererseits sollen Härten der derzeitigen Regelung der Anrechnung des fiktiven Ausgedinges auf den Anspruch auf Ausgleichszulage beseitigt werden.

Nach derzeitiger Rechtslage ist auch dann, wenn ein land(forst)wirtschaftlicher Betrieb von Ehegatten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr geführt wird und keiner von beiden einer anderen Pensionsversicherungspflicht unterliegt, nur ein Ehegatte — in der Regel der Mann — in der Pensionsversicherung nach dem BSVG pflichtversichert und erwirbt damit einen Pensionsanspruch. Dem steht die Praxis gegenüber, wonach von der unbefriedigenden wirtschaftlichen Situation auf vielen bäuerlichen Höfen gerade die Bäuerin am härtesten betroffen ist. Obwohl sie in aller Regel auch am Feld und im Stall mitarbeitet und somit voll berufstätig ist, verfügt sie weder über ein eigenes Einkommen noch über den sozialen Schutz der Pensionsversicherung. Aber auch dort, wo im bäuerlichen Bereich zusätzliche Einkommensmöglichkeiten, wie etwa durch den Urlaub am Bauernhof, genutzt werden, fällt der Großteil der dadurch entstehenden zusätzlichen Lasten der Bäuerin zu. Die Überbelastung vieler in der Landwirtschaft tätiger Frauen spiegelt sich auch im schlechten Gesundheitszustand wider. Alle diese Umstände führen dazu, daß immer weniger Frauen bereit sind, Bäuerin zu werden.

Nach Ansicht der unterzeichneten Abgeordneten soll daher bei gemeinsamer Führung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes auch der Bäuerin ein Pensionsanspruch eingeräumt werden. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, daß die derzeit im § 2 a Abs. 2 BSVG enthaltene Ausnahme eines Ehegatten aus der Pensionsversicherungspflicht auch dann, wenn bei keinem Ehegatten ein Ausnahmegrund gemäß § 2 Abs. 1 (hauptsächlich Vorliegen einer anderen pensionsversicherungspflichtigen Beschäftigung) vorliegt, entfällt. Der Versicherungswert soll wie bisher auf Grund des Einheitswertes des gesamten Betriebes ermittelt werden. 50 Prozent dieses Wertes bilden sodann die Beitragsgrundlage für jeden der beiden Ehegatten. Da sich die Mindestbeitragsgrundlage am Einheitswert des Betriebes orientiert und auch eine doppelte Bezahlung von Mindestbeiträgen sozial nicht zu rechtfertigen ist, soll in diesen Fällen nur die halbe

Mindestbeitragsgrundlage zur Anwendung gelangen.

Das zweite Problem, das mit dem vorliegenden Antrag einer Lösung zugeführt werden soll, betrifft die Anrechnung des pauschalierten Ausgedinges auf den Anspruch auf Ausgleichszulage. Wenn auch die Tatsache, daß es sich bei der Ausgleichszulage um eine Fürsorgeleistung handelt, nicht übersehen werden soll, so wird es dennoch als besonders unbefriedigend empfunden, daß durch die derzeitige Regelung der Fall eintritt, daß bei Einheitswerten bis zu etwa 100 000 S höheren Beitragszahlungen später unter Berücksichtigung der Ausgleichszulage eine niedrigere Leistung gegenübersteht. So beträgt der Pensionsversicherungsbeitrag bei einem Einheitswert von 40 000 S im Jahre 1987 423 S monatlich, der Nettoauszahlungsbetrag (Pension bei Vorliegen von 420 Versicherungsmonaten plus Ausgleichszulage unter Berücksichtigung des Familienrichtsatzes) liegt bei 5 245,80 S. Bei 80 000 S Einheitswert steht einem Pensionsbeitrag von 850 S monatlich unter den gleichen Bedingungen hingegen eine Nettoleistung von nur 3 727,70 S gegenüber. Diese Härte beseitigt der gegenständliche Antrag durch eine Begrenzung der Anrechnung des pauschalierten Ausgedinges bis zu einem Einheitswert von 100 000 S mit 80 Prozent des Wertes der vollen freien Station. Dem liegt der Gedanke zugrunde, daß die davon betroffenen Betriebe auch tatsächlich nicht in der Lage sind, ein höheres Ausgedinge zu leisten.

Die Antragsteller sind sich bewusst, daß der vorliegende Antrag noch intensiver Diskussion bedarf und auch entsprechende Adaptierungen in den anderen Sozialversicherungsgesetzen erforderlich sind. Dies soll jedoch den parlamentarischen Verhandlungen vorbehalten bleiben.“

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 25. Mai 1988 erstmals in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, zur Vorberatung dieser Vorlage einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Kokail, Köteles, Kräutl, Gabrielle Traxler, Dipl.-Ing. Flicker, Regina Heiß, Hildegard Schorn, Ingrid Tichy-Schredder, Huber und Srb an. Bei der Konstituierung des Unterausschusses wurde Abgeordneter Kokail zum Obmann, Abgeordnete Hildegard Schorn zum Obmannstellvertreter und Abgeordneter Köteles zum Schriftführer gewählt. Der Unterausschuß hat den Initiativantrag in seinen Sitzungen am 5. Juli 1988 und 7. Dezember 1988 in Verhandlung genommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage und den vom Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Kokail, vorgetragenen Bericht des Unterausschusses über den Antrag 73/A in seiner Sitzung am 7. Dezember 1988 in Verhandlung genommen.

849 der Beilagen

3

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Schwimmer, Mag. Haupt, Huber, Ingrid Tichy-Schreder, Hildegard Schorn, Schwarzenberger, Dr. Feurstein, Regina Heiß, Köteles sowie der Bundesminister für Arbeit und Soziales Dallinger. Von den Abgeordneten Schwarzenberger und Kokail wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 114 Abs. 1 BSVG und Art. II Abs. 1 der Regierungsvorlage gestellt, der der Beseitigung eines Redaktionsversehens in der Regierungsvorlage dient.

Bei der Abstimmung wurde der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des oberwähnten Abänderungsantrages teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen. Dadurch gilt auch der Antrag 73/A als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 12 07

Schwarzenberger

Berichterstatter

Dr. Schwimmer

Obmannstellvertreter

/.

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 532/1979, BGBl. Nr. 587/1980, BGBl. Nr. 284/1981, BGBl. Nr. 590/1981, BGBl. Nr. 649/1982, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 592/1983, BGBl. Nr. 486/1984, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 113/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 611/1987, BGBl. Nr. 616/1987 und BGBl. Nr. 283/1988 wird geändert wie folgt:

1. a) Im § 31 Abs. 3 wird der Ausdruck „Abs. 2, 3 und 5“ durch den Ausdruck „Abs. 3 und 5“ ersetzt.

b) § 31 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Bund leistet über den Beitrag gemäß Abs. 3 hinaus einen Beitrag in der Höhe der zur Finanzierung jährlich aufgewendeten Mittel

a) für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Erwerbung von Liegenschaften, ferner für eine nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigte Errichtung, Erweiterung oder einen nach dem 31. Dezember 1987 gemäß § 207 genehmigten Umbau von Gebäuden; der Beitrag des Bundes darf den Betrag der genehmigten Mittel nicht übersteigen; allfällig gebildete Ersatzbeschaffungsrücklagen sind in Abzug zu bringen;

b) für einen nach dem 31. Dezember 1987 begonnenen Umbau von Gebäuden, der gemäß § 207 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes deshalb nicht genehmigungspflichtig ist, weil damit keine Änderung des Verwendungszweckes verbunden ist; die für ein Geschäftsjahr geplanten Umbauten sind mit einer Kostenaufstellung bis spätestens

30. November des Vorjahres dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bekannt zu geben; auf Grund dieser Kostenaufstellung setzt der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen einen Finanzierungsrahmen fest; der Beitrag des Bundes darf diesen Finanzierungsrahmen nicht übersteigen.“

2. Im § 56 Abs. 2 wird der Ausdruck „§ 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 35 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

3. a) § 71 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Leistungen werden, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt.“

b) Dem § 71 werden folgende Abs. 4 bis 9 angefügt:

„(4) Von der dem Anspruchsberechtigten gebührenden Pension (Pensionssonderzahlung) ist die Hälfte dem Ehegatten des Pensionsberechtigten auszuzahlen, sofern dieser den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb mit dem Pensionsberechtigten auf gemeinsame Rechnung und Gefahr in der Mindestdauer von 120 Kalendermonaten geführt bzw. mindestens in diesem Ausmaß im Betrieb des Pensionsberechtigten hauptberuflich mitgearbeitet hat.

(5) Ist bei der Feststellung des Pensionsanspruches die Wartezeit

1. überhaupt entfallen (§ 111 Abs. 2) oder
2. für eine Leistung aus dem Versicherungsfall der dauernden Erwerbsunfähigkeit erfüllt worden,

so tritt an die Stelle der Voraussetzung nach Abs. 4 das Erfordernis einer gemeinsamen Betriebsführung bzw. hauptberuflichen Mitarbeit in den Fällen der Z 1 in der Mindestdauer von 24 Kalendermonaten, in den Fällen der Z 2 in der Mindestdauer von 60 Kalendermonaten.

(6) Als Pension im Sinne des Abs. 4 gilt jede aus den Versicherungsfällen des Alters und der dauernden Erwerbsunfähigkeit gebührende Leistung nach diesem Bundesgesetz, bestehend aus Steigerungsbeitrag (§ 130 Abs. 1 und 2), Zurechnungszuschlag

(§ 130 Abs. 3), Kinderzuschlag (§ 131), Kinderzuschüssen (§ 135) sowie einer Erhöhung nach § 134 Abs. 1, einschließlich Ausgleichszulage, jedoch vermindert um die auf gesetzlichen Vorschriften beruhenden Abzüge.

(7) Ein Auszahlungsanspruch nach Abs. 4 besteht nicht, wenn und solange

1. auf den Ehegatten des Pensionsberechtigten eine der im § 2 a Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5 oder 6 angeführten Voraussetzungen zutrifft, oder
2. der Ehegatte des Pensionsberechtigten der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz unterliegt oder Anspruch auf eine Pensionsleistung nach diesem Bundesgesetz erworben hat, oder
3. es sich beim Ehegatten des Pensionsberechtigten um eine Person handelt, die im § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, angeführt ist.

(8) Der Auszahlungsanspruch entsteht mit dem Ersten des dem Einlangen des Antrages auf getrennte Auszahlung der Pension beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates, frühestens jedoch mit dem Ersten des Kalendermonates, der dem Anfall der Pension des Ehegatten folgt. Er endet

1. mit dem Letzten des Kalendermonates, der dem Zutreffen der Voraussetzungen des Abs. 7 oder dem Tod des Ehegatten des Pensionsberechtigten oder der Rechtskraft des Urteils über die Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe folgt,
2. im Falle des Todes des Pensionsberechtigten mit dem Erlöschen des Pensionsanspruches.

(9) Der Ehegatte des Pensionsberechtigten kann auf eine bereits erwirkte Auszahlung nach Abs. 4 verzichten und einen ausgesprochenen Verzicht widerrufen. Verzicht und Widerruf bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Form und werden mit dem Letzten des dem Einlangen der Verzichtserklärung bzw. mit dem Ersten des dem Einlangen der Widerrufserklärung beim Versicherungsträger zweitfolgenden Kalendermonates wirksam.“

4. § 78 Abs. 4 Z 1 lautet:

- „1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, die ihre Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Angehörigeneigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, die Kinder (Enkel) ein ordentliches Studium betreiben und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreiten;“

5. a) Im § 114 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

b) § 114 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Die Bemessungsgrundlage bei Vollendung des 50. Lebensjahres ist unbeschadet Abs. 3 und 4 unter entsprechender Anwendung des § 113 Abs. 1 und 5 wie folgt zu ermitteln:

1. Als Bemessungszeitpunkt gilt der Tag der Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten, wenn er auf einen 1. Jänner fällt, sonst der vor Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner;
2. für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen die letzten 120 Versicherungsmonate im Sinne des § 110 vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht;
3. die Bemessungszeit umfaßt die nach Z 2 in Betracht kommenden Beitragsmonate und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1.

(3) Liegen innerhalb der letzten 120 Versicherungsmonate nach Abs. 2 Z 2 weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 aber insgesamt mindestens 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1, gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1.

(4) Liegen zum Bemessungszeitpunkt nach Abs. 2 Z 1 insgesamt weniger als 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor,

1. gilt abweichend von Abs. 2 Z 1 als Bemessungszeitpunkt der nach Vollendung des 50. Lebensjahres des (der) Versicherten liegende 1. Jänner, an dem erstmalig 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vorliegen;
2. gelten abweichend von Abs. 2 Z 2 und 3 als Bemessungszeit die letzten 60 Beitragsmonate der Pflichtversicherung und Ersatzmonate nach § 107 Abs. 1 Z 1 vor dem Bemessungszeitpunkt nach Z 1.“

c) Dem § 114 wird ein Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) Die nach Abs. 2, 3 bzw. 4 ermittelte Bemessungsgrundlage ist nur auf den auf die Versicherungsmonate bis zum Bemessungszeitpunkt (Abs. 2 Z 1 bzw. Abs. 4 Z 1) entfallenden Steigerungsbetrag und Leistungszuschlag anzuwenden.“

6. § 119 Abs. 2 Z 1 lautet:

- „1. sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend

beansprucht, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres; die Kindeseigenschaft verlängert sich höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn die Berufsausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus andauert, das Kind ein ordentliches Studium betreibt und eine Studiendauer im Sinne des § 2 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes 1983 ohne wichtige Gründe nicht überschreitet;“

7. Im § 122 Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „§ 227 Z 5 bzw. Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 5 bzw. Z 6“ ersetzt.

8. Im § 122 a Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „§ 227 Z 6“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 6“ ersetzt.

9. § 127 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Pension nach Abs. 1 gebührt bis zum Ablauf von 30 Kalendermonaten nach dem Letzten des Monats des Todes des (der) versicherten Ehegatten (Ehegattin),

1. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es wäre denn; daß die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;
2. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der andere Ehegatte einen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine Pension aus einem Versicherungsfalle des Alters oder der geminderten Arbeitsfähigkeit mit Ausnahme des Knappschafftsoldes und der Knappschafftpension hatte, es wäre denn, daß
 - a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder
 - b) die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder
 - c) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat;
3. wenn der überlebende Ehegatte bei Eintritt des Versicherungsfalles des Todes des (der) Versicherten das 35. Lebensjahr bereits vollendet hat und die Ehe in einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem der Ehegatte bereits das 65. Lebensjahr (die Ehegattin bereits das 60. Lebensjahr) überschritten und keinen bescheidmäßig zuerkannten Anspruch auf eine in Z 2 bezeichnete Pension hatte, es wäre denn, daß die Ehe zwei Jahre gedauert hat.

Wäre der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt des Ablaufs der Frist, für die die Pension zuerkannt

wurde, in sinngemäßer Anwendung der §§ 254 Abs. 1 Z 1 bzw. Z 2 und 255 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als dauernd oder vorübergehend invalid anzusehen und wurde die Weitergewährung der Pension spätestens innerhalb eines Monats nach deren Wegfall beantragt, so ist die Pension für die weitere Dauer der Invalidität zuerzuerkennen. Der Anspruch auf eine befristet zuerkannte bzw. für die Dauer der Invalidität weitergewährte Witwen(Witwer)pension erlischt ohne weiteres Verfahren, wenn sich der Bezieher (die Bezieherin) einer solchen Pension wiedervereicht.“

10. Im § 137 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ durch den Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400“ ersetzt.

11. a) § 141 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S, falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 119), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 141 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1989“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1990“ ersetzt.

12. Im § 164 Abs. 1 lit. b wird der Ausdruck „§ 227 Z 2, 3 und 7 bis 9“ durch den Ausdruck „§ 227 Abs. 1 Z 2, 3 und 7 bis 9“ ersetzt.

13. § 182 Z 4 lautet:

- „4. als Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Z 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) auch die Feststellung von Versicherungszeiten der Pensionsversicherung (§ 108 a), die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit (§ 124 a) außerhalb

des Leistungsfeststellungsverfahrens auf Antrag des Versicherten und die Feststellung des Auszahlungsanspruches (§ 71 Abs. 4) auf Antrag des Ehegatten des Pensionsberechtigten gilt.“

14. § 207 lautet:

„Genehmigung der Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 207. Beschlüsse der Verwaltungskörper über Veränderungen im Bestand von Liegenschaften, insbesondere über die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner über die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden bedürfen — nach Zustimmung des Hauptverbandes gemäß § 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes — zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen. Das gleiche gilt für einen Umbau von Gebäuden, wenn damit eine Änderung des Verwendungszweckes (§ 31 Abs. 6 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) verbunden ist.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) § 71 Abs. 4 bis 9 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 3 lit. b ist auch anzuwenden, wenn der Stichtag der Pension, die durch den Auszahlungsanspruch berührt wird, vor dem 1. Jänner 1989 liegt.

(2) § 114 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist von Amts wegen weiterhin auf männliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1927 und auf weibliche Versicherte der Geburtsjahrgänge bis 1932 anzuwenden, wenn dies für den Versicherten (die Versicherte) günstiger ist; die Rechtskraft bereits ergangener Entscheidungen steht dem nicht entgegen.

Artikel III

Schlußbestimmungen

(1) Für das Geschäftsjahr 1988 beträgt der Finanzierungsrahmen gemäß § 31 Abs. 5 lit. b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 lit. b 10 Millionen Schilling.

(2) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1990 nicht zu berücksichtigen.

(3) Dem Art. II der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1987, wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 23 Abs. 3 dritter Satz des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung ist zur Bildung des Versicherungswertes im Rahmen der Ermittlung des Nettoeinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb gemäß § 140 Abs. 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes weiterhin anzuwenden, wenn diese Bestimmung bei Ansprüchen auf Ausgleichszulagen, die am 31. Dezember 1987 bereits festgestellt waren, für die Ermittlung des Nettoeinkommens herangezogen worden ist.“

(4) Im Art. III Abs. 4 der 11. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 611/1987, wird der Ausdruck „§ 31 Abs. 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 1, 4, 6, 9 und 14, des Art. II Abs. 2 sowie des Art. III Abs. 2, 3 und 4 rückwirkend mit 1. Jänner 1988, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich der §§ 31 und 207 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 1 und Z 14 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

Antrag

der Abgeordneten

und Genossen, betreffend Änderung der Regierungsvorlage einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (784 der Beilagen).

Die Regierungsvorlage einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (784 der Beilagen) wird geändert wie folgt:

1. Art. I Z 5 lit. a lautet:

„a) Im § 114 Abs. 1 wird der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 5“ ersetzt.

Die bisherigen lit. a und b erhalten die Bezeichnung lit. b und c.“

2. Im Art. IV wird der Ausdruck „Art. II Abs. 1“ durch den Ausdruck „Art. II Abs. 2“ ersetzt.

Begründung

Zu § 114 Abs. 1 und Art. IV:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Beseitigung eines Redaktionsversehens der Regierungsvorlage einer 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz.